

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück II. Sandomierz, den 5. Januar 1918.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

Nr. 9.

Die Beschlagnahme von Stroh.

(Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 20. Dezember 1917 W. S. Nr. 89384|17).

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl Nr. 57, bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Vdg, vom 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917 sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmte, Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken- und Mischling- Stroh zu verstehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmt Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1.) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2.) Die zu Streu- und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3.) Die einzelnen Personen über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie- und Packzwecke zum Ankauf freigegebenen Mengen.

§ 4.

Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1. beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des M. G. G. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragte berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, sofern es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss **spätestens bis 31. Jänner 1918** anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1.) Ortschaft und Gemeinde,

2.) Name des Eigentümers,

3.) Gattung und Menge,

4.) Lagerungsort,

5.) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird **bis spätestens 28. Februar 1918** eine Anmeldungsbestätigung den betreffenden ausstellen und übersenden.

§ 6.

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K 10.—für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschliesslich Stroh vom Erbsen und Wicken,

ungepresst K 7.—

gepresst K 9.—

Die Preise verstehen sich per 100 kg. loco Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4. ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit **K —. 50 h per 100 kg. prämiert.**

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht **bis 30. April 1918**, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag **von K.—50 h. per 100 kg.**

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann dass betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Fall die Berechtigung auf den Gemäss § 6. auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden nach § 10. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 22472|VA.

Nr. 10.

Ausgabe von Petroleum-Karten für das Jahr 1918.

Die für das Jahr 1918 giltigen Petroleumkarten gelangen mit 5. Jänner 1918 zur Ausgabe.

Die Petroleumkarte ist in 2 Arten von Karten aufgelegt wovon die „M“-Karte mit rotem Druck die „W“-Karte mit schwarzem Druck erscheint. Die Karte hat 12 Abschnitte „für Naphta“ und 12 Abschnitte für Kerzen, und ist jeder Abschnitt für 1 Monat giltig

Auf den Abschnitt entfallen auf **„M“ 1 1|2 Quart** auf **„W“ 1|2 Quart per Monat,** auf den Kerzenabschnitt entfallen 2 1|2 polnische Lot Kerzen per Monat.

Der Einfachheit halber wurden die Karten „D“ (dodatek) nicht mehr angefertigt, und erhalten Diejenigen die bisher, D-Karten bezogen W-Karten.

Mit Rücksicht auf die Einfachheit wurde die Petroleum-Karte für das ganze Jahr 1918 vorgesehen und ist eine weitere Ausgabe von Karten, bei etweigen Verlust u. s. w. nicht möglich.

Die Karten sind daher sorgfältigst aufzubewahren und **vor verlust zu schützen.**

E. Nr. 22052|VA.

Nr. 11.

Verbrauchsregelung von gelben Zucker.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Z. E. Nr. 173857|17 wird gelber Zucker zur Erzeugung von Marmelade nur denjänigen Gewerbetreibenden ausgefolgt, welche sich ausweisen werden, dass sie die Marmelade an gemeinützige Institutionen (Rettungskomitte, Approvisionierungsausschuss, Magistrat etz.) verkauft haben.

Weitere Zuweisungen von gelben Zucker können nur auf Grund einer Bestätigung einer solchen Institution über abgeliferte Marmolade, deren Quantum im Verhältnisse zum erhaltenen Zucker stehen muss, erfolgen.

Zur Bonbonserzeugung kann **überhaupt kein** Zucker mehr zugewiesen werden.

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**